

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 48.

Montag den 17. Februar.

1851.

Bekanntmachung.

In den zum Reichelschen und Heineschen Anbau gehörigen Grundstücken ist durch die vielfachen in neuerer Zeit stattgefundenen Dismembrationen eine die Uebersicht erschwerendeerspaltung der einzelnen Flurbuchspartellen eingetreten, wodurch sich im Betreff dieses Stadttheiles eine völlig neue Regulirung der Flurbuchnummern erforderlich gemacht hat.

Der dießfalls auf unsern Antrag von der Königlichen Steuerbehörde angefertigte Entwurf des betreffenden Flurbuchsnachtrages wird in der Zeit vom 20. d. M. bis mit dem 5. März d. J. in unserer Rathsstuben-Expedition Nr. 11. während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsicht der Interessenten ausliegen.

Etwaige Einwendungen dagegen sind bei deren Verlust spätestens bis
zum 6. März 1851 Nachmittags 5 Uhr
in obgedachter Expedition schriftlich anzubringen.

Leipzig den 11. Februar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Schlegner.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 12. Februar 1851.

Die heutige öffentliche Sitzung wurde in üblicher Weise mit dem Vortrage aus der Registrande eröffnet. Dabei gab das Collegium zu der vom Stadtrath beschlossenen Erhöhung des Gehaltes des Arztes an der Arbeitshauschule auf 40 Thlr. jährlich seine Zustimmung, da die Ansprüche auf ärztliche Hilfe an der Anstalt in den letzten Jahren sich nicht unbedeutend gesteigert haben.

Eine weitere Mittheilung des Rathes betraf den bevorstehenden Wegzug des Stadtraths Buchhändler Vogel nach Öttingen und dessen Austritt aus dem Rathscollégio. Es wird deshalb eine Neuwahl nöthig, zu welcher die übliche Candidatenwahl in nächster Sitzung stattfinden soll.

Der Vorstand der städtischen Anstalt für Arbeitsnachweisung und der die Speiseanstalt leitende Hilfsverein hatten Berichte über die Wirksamkeit ihrer Anstalten im verflossenen Jahre überreicht, wofür Beiden der Dank des Collegiums zu Protokoll erklärt wurde.

Auf der Tagesordnung stand zunächst das Gutachten der Deputation zu den localstatutarischen Angelegenheiten über die Ausübung des Vorkaufsrechts an einer in Pöschers Markt gelegenen, vom Gutsbesitzer Jahr in Eutritsch an den Kammerherrn v. Bodenhausen verkauften Wiese. Referent Dr. Kormann.

Ueber die Abtretung dieser Wiese hat zwischen dem Rath und dem Kammerherrn v. Bodenhausen ein langjähriger Proceß geschwebt. Gegenwärtig hat sich der Beklagte bereit erklärt, die Wiese gegen den Preis von 400 Thlr. nach dem im Jahre 1838 geltenden Münzfuß der Commune zu überlassen. Obgleich nun der Rath nach dem Gange des Processes der Ansicht ist, daß jener Kaufpreis nur im Bierzehnthalerfuß gefordert werden könne, so hat er doch, um längere Weiterungen zu vermeiden, das Aufgeld auf diese Kaufsumme mit 11 Thlr. 3 Ngr. 3 Pf. zu gewähren beschlossen.

Die Deputation empfahl zur Ausübung des Vorkaufsrechts in der vom Rath vorgeschlagenen Modalität Zustimmung zu ertheilen und das deshalb erforderliche Zeugniß auszustellen.

Einstimmig trat man diesem Antrage bei.

Derselbe Referent brachte hierauf das Gutachten derselben Deputation über die Erhöhung des Gehaltes der Stadtschreibersstelle zum Vortrage.

Der mit diesem Amte verbundene jährliche Gehalt beträgt 1027 Thlr. 3 Ngr. 3 Pf. Schon mehrfach hat der Rath eine Erhöhung desselben beantragt.

Neuerdings ist beim dießjährigen Budget dieser Antrag wiederholt und auf die Erhöhung des Etats der Stelle auf 1200 Thlr. jährlich, oder mindestens auf Gewährung einer persönlichen Zulage von 200 Thlr. für den gegenwärtigen Inhaber gerichtet worden.

Die Deputation zu den localstatutarischen Angelegenheiten war der Ansicht, von der Gewährung persönlicher Zulagen künftighin möglichst ganz abzusehen, da dieselben im Allgemeinen für unzulässig zu erachten sind und deren Verweigerung, weil auf rein persönlichen Rücksichten fußend, in ihren Folgerungen häufig verlesend scheint. Die Deputation glaubte sich demnach eines gewissen moralischen Zwanges entledigen zu müssen, der ihrer Ansicht nach darin liegt, daß man sich, um den Ansuchenden nicht zu verletzten, zur Verwilligung der nachgesuchten Zulage gedrungen sieht.

„Müßte man sich sagen — heißt es im Berichte weiter — daß getreue Pflichterfüllung sowohl, als das vollständige Ausfüllen der übernommenen Stellung, als notwendige Voraussetzung bei der Anstellung eines jeden Beamten, keine Veranlassung zu außerordentlichen Gratificationen für denselben enthalten könne, weil das Gegentheil nur sachgemäß die Richtertheilung resp. die Entziehung der Function zur Folge haben sollte, so konnte man auch darüber nicht in Zweifel sein, daß nach der bisher befolgten Praxis und ihren Motiven ein Abschlagen erbetener persönlicher Zulage für den Beamten deshalb eine Verletzung enthalten müßte, weil folgerichtig darin zugleich ein Negiren der bisher als Grund zu solcher angesehenen getreuen Pflichterfüllung liegen würde.“

„Die Deputation der localstatutarischen Angelegenheiten war daher der Ansicht, daß die Gewährung persönlicher Zulagen als ein im Principe nicht zu rechtfertigendes Verfahren künftighin möglichst zu vermeiden, daher auch im gegenwärtigen Falle davon abzusehen sei. Dagegen war dieselbe darin vollkommen einverstanden, daß jede Stellung ihrem Arbeitsumfange und den zu ihrer Ausfüllung erforderlichen Anstrengungen entsprechend dotirt und dem betreffenden Beamten in einem hinreichenden Gehalte ein Ersatz für die mit seiner Stellung verbundenen Lasten und Entbehrungen dadurch geboten sein müsse, daß man ihn der Sorge für eine derselben angemessene Fristen enthebe.“

„Die Deputation, in genügender Kenntniß von der geschäftlichen Ueberhäufung, welche abgesehen von manchen zufälligen Ursachen an sich mit der Function des ersten Beamten des Stadtrathes verbunden ist, und welche um so weniger einer Abnahme entgegenzusehen kann, je größere Ausdehnung unsere Stadt und damit das städtische Gemeinwesen von Tage zu Tage gewinnt, konnte es sich daher bei Erwägung des Antrags des Stadtrathes nicht ver-